



BFS Aktuell

Sperrfrist: 25.11.2014, 9:15

19 Kriminalität und Strafrecht

Neuchâtel, November 2014

Polizeilich registrierte häusliche Gewalt 2009–2013

Auskunft:

Florence Scheidegger, BFS, Sektion CRIME, Tel. 058 463 66 43
E-Mail: pks@bfs.admin.ch
Bestellnummer: 797-1300-05

Inhaltsverzeichnis

<u>Polizeilich registrierte häusliche Gewalt 2009–2013</u>	<u>5</u>
<u>Häufigkeit der häuslichen Gewalt</u>	<u>5</u>
<u>Tatumstände</u>	<u>8</u>
<u>Schwere Gewalt</u>	<u>9</u>
<u>Geschädigte Personen</u>	<u>9</u>
<u>Beschuldigte Personen</u>	<u>10</u>
<u>Quellen</u>	<u>11</u>
<u>Weitere Informationen</u>	<u>11</u>

Polizeilich registrierte häusliche Gewalt 2009–2013

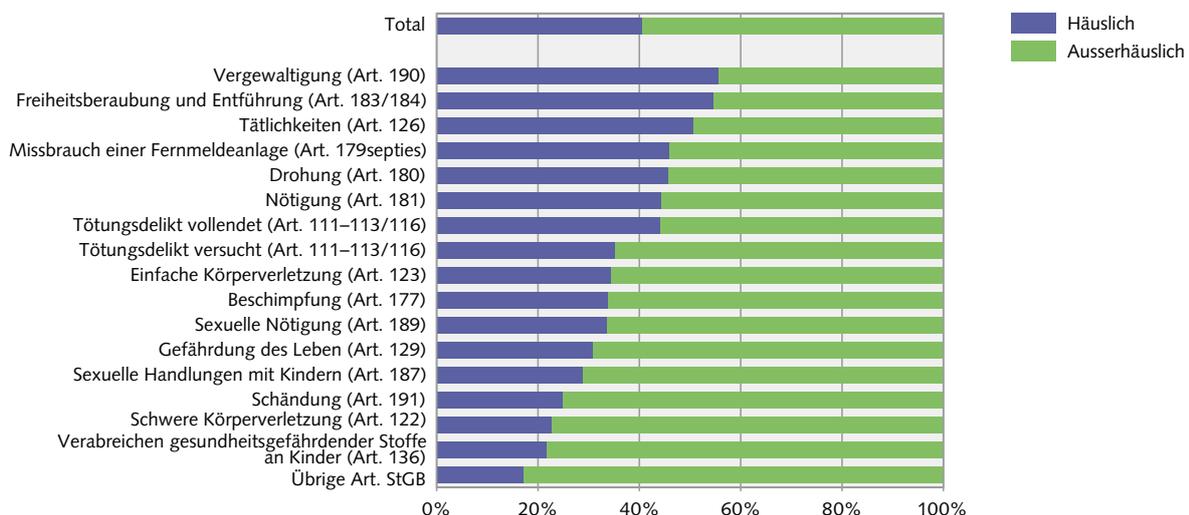
Im Jahr 2013 wurden 16'495 Straftaten und 9381 Opfer im häuslichen Bereich polizeilich registriert. Um welche Straftaten es sich handelt und wer die beschuldigten und geschädigten Personen sind, wird auf den folgenden Seiten kurz erläutert, zudem wird dem Leser ein Überblick über die Entwicklung der häuslichen Gewalt der letzten fünf Jahre präsentiert. Diese Kurzpublikation basiert zum grössten Teil auf den aktualisierten Daten der 2012 veröffentlichten Übersichtspublikation zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt (BFS, Isabel Zoder, 2012). Die Anzahl polizeilich registrierter Straftaten im häuslichen Bereich ist, abgesehen von leichten Schwankungen, in den letzten fünf Jahren unverändert geblieben, ebenso die Tatumstände und die Verteilung der geschädigten und beschuldigten Personen nach Geschlecht, Alter, Beziehungstyp und Staatszugehörigkeit.

Häufigkeit der häuslichen Gewalt

Seit 2009 erfassen die kantonalen Polizeibehörden für einen Grossteil der Gewaltstraftaten im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person. Straftaten, die sich zwischen Familienmitgliedern, in einer aktuellen oder in einer ehemaligen Partnerschaft ereignet haben, können mittels dieses Merkmals als häusliche Gewalt identifiziert werden. Zu berücksichtigen gilt, dass es sich bei den Zahlen der PKS um eine Helffeldstatistik handelt, d.h. es werden nur der Polizei bekannt gewordene Straftaten registriert. Gemäss einer Zusatzstudie der Schweizerischen Opferbefragung 2011 gelangten nur 22% der Fälle häuslicher Gewalt an die Polizei.¹

Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt, 2013

G 1



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS, Neuchâtel 2014

¹ Häusliche Gewalt in der Schweiz-Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Martin Killias, Silvia Stäubli, Lorenz Biberstein, Matthias Bänziger, Universität Zürich, 2012.

Von 2009 bis 2011 ist ein Rückgang der Anzahl Straftaten zu beobachten, seit 2012 steigt die Zahl wieder an (T1). Im Jahr 2013 wurden 16'495 Straftaten im häuslichen Bereich polizeilich registriert. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2012 bedeutet das eine Zunahme um 5,8%. Im Vergleich dazu hat die allgemeine Gewalt um 2,5% abgenommen.

Da die allgemeine Gewaltdefinition sich nicht mit derjenigen der häuslichen Gewalt deckt, kann der Anteil der häuslichen Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt nur auf der Grundlage der im häuslichen

Bereich berücksichtigten Straftaten angegeben werden. Im Jahr 2013 liegt ihr Anteil bei 40,5 % (G1). Der Anteil **häuslicher Gewalt** ist bei Vergewaltigung (55,6%), Entführung/Freiheitsberaubung (54,4%) und Tötlichkeiten (50,7%) am höchsten.

Wiederholt gleiche Straftaten bei gleichbleibender Geschädigten-Beschuldigten-Konstellation können bei der Erfassung mit dem Attribut «Mehrfachbegehung» gekennzeichnet werden. In solchen Fällen wird die Information registriert, dass die Straftat mehrfach begangen wurde, auf die Erfassung der genauen Anzahl Straftaten

T1 Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich, 2009–2013

	2009	2010	2011	2012	2013	Differenz in % 2009–2013 ³
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	25	26	27	22	23	–8,00
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	54	51	65	46	44	–18,5
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)	0	2	0	0	0	–100,0
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118 Ziff. 2)	0	5	3	2	4	60,0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	55	65	70	81	75	10,7
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	2 345	2 197	2 098	2 048	2 190	0,8
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124) ¹	0	0	...
Tätlichkeiten (Art. 126)	4 928	4 841	4 439	4 597	4 798	2,1
Aussetzung (Art. 127)	3	9	3	1	6	50,0
Gefährdung des Leben (Art. 129)	164	169	96	99	90	–31,8
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136)	4	6	4	3	13	205,9
Üble Nachrede (Art. 173)	124	132	196	194	196	21,4
Verleumdung (Art. 174)	107	104	131	195	150	11,7
Beschimpfung (Art. 177)	1 603	1 684	1 842	2 246	2 391	29,7
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 septies)	670	682	663	658	679	1,6
Drohung (Art. 180)	4 303	4 172	3 782	4 099	4 244	3,8
Nötigung (Art. 181)	781	673	694	734	731	1,5
Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a) ²	2	...
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)	152	105	112	113	117	–2,9
Freiheitsberaubung und Entführung: erschwerende Umstände (Art. 184)	1	0	1	0	1	100,0
Geiselnahme (Art. 185)	0	1	6	0	0	–100,0
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	305	266	257	231	300	13,3
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)	4	5	4	4	2	–52,9
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	143	151	126	158	145	0,3
Vergewaltigung (Art. 190)	205	184	197	197	218	11,4
Schändung (Art. 191)	19	20	22	20	24	18,5
Ausnützung der Notlage (Art. 193)	4	3	3	2	5	66,7
Sexuelle Belästigungen (Art. 198)	53	49	36	54	45	–6,3
Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260 bis)	3	4	4	6	2	–52,9
Total	16 055	15 606	14 881	15 810	16 495	5,8

¹ Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB) in Kraft seit 01. Juli 2012.

² Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB) in Kraft seit 01. Juli 2013.

³ Differenz zwischen dem Mittelwert der Jahre 2009–2012 und dem Jahr 2013.

wird jedoch verzichtet. Der Anteil Straftaten, bei denen eine Mehrfachbegehung angegeben wurde, liegt im Jahr 2013 bei 25%. Von 2009 bis 2013 schwankt dieser Anteil zwischen 18,2% und 25%. Tabelle 2 zeigt die unterschiedliche Verteilung dieses Anteils über die verschiedenen Straftaten, welcher bei Tötlichkeiten (38%), sexuellen Handlungen mit Kindern (36,3%), sexueller Nötigung (32,4%) und Vergewaltigung (31,7%) am höchsten ist. Das bedeutet, dass häusliche Gewalt häufig wiederholt auftritt und die Anzahl Straftaten in Tabelle 1 in Wirklichkeit höher liegt.

Bei der Erfassung der Beziehungen im häuslichen Bereich stehen vier Kategorien zur Verfügung: Partnerschaft, ehemalige Partnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung und andere Verwandtschaftsbeziehung. Grafik 2 zeigt, dass sich 2013 51% der häuslichen Gewaltstraftaten in der aktuellen Partnerschaft ereignet haben, 29% in der ehemaligen Partnerschaft, 11% zwischen Eltern und Kindern und 9% in der restlichen Familie.

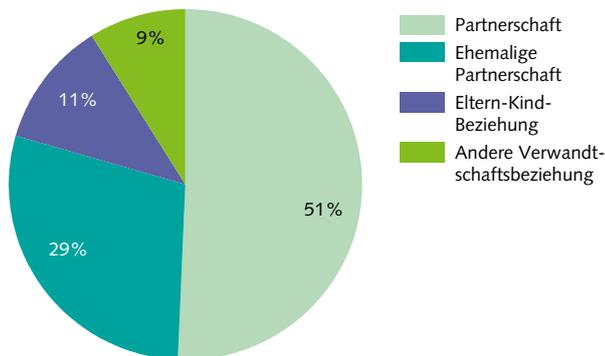
T2 Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich mit über Mehrfachflag registrierter Mehrfachbegehung, 2009–2013

	Anteil Straftaten mit Mehrfachbegehung in %				
	2009	2010	2011	2012	2013
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	0,0	0,0	3,1	0,0	2,3
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118 Ziff. 2)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	7,3	9,2	2,9	8,6	5,3
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	10,4	8,8	11,5	14,1	13,9
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124) ¹	0,0	0,0
Tätlichkeiten (Art. 126)	24,6	31,3	33,6	37,1	38,0
Aussetzung (Art. 127)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gefährdung des Leben (Art. 129)	12,2	3,6	3,1	6,1	8,9
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136)	25,0	33,3	50,0	33,3	23,1
Üble Nachrede (Art. 173)	10,5	3,8	8,2	7,7	5,1
Verleumdung (Art. 174)	11,2	12,5	9,2	4,6	8,0
Beschimpfung (Art. 177)	14,0	12,2	18,2	22,4	23,0
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 septies)	24,8	24,3	23,4	22,2	25,3
Drohung (Art. 180)	16,3	16,8	17,7	18,9	19,8
Nötigung (Art. 181)	13,1	13,7	21,3	17,7	20,7
Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a) ²	0,0
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)	9,8	14,3	8,0	7,1	12,0
Freiheitsberaubung und Entführung: erschwerende Umstände (Art. 184)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Geiselnahme (Art. 185)	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	33,1	36,8	33,5	37,2	36,3
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)	0,0	60,0	0,0	25,0	0,0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	25,2	31,8	25,4	25,9	32,4
Vergewaltigung (Art. 190)	27,8	29,3	29,4	30,5	31,7
Schändung (Art. 191)	42,1	20,0	27,3	10,0	20,8
Ausnützung der Notlage (Art. 193)	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0
Sexuelle Belästigungen (Art. 198)	24,5	18,4	25,0	33,3	15,6
Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260 bis)	0,0	25,0	0,0	16,7	0,0
Total	18,2	20,1	22,0	24,1	25,0

¹ Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB) in Kraft seit 01. Juli 2012.

² Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB) in Kraft seit 01. Juli 2013.

Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich nach Beziehung, 2013 **G 2**



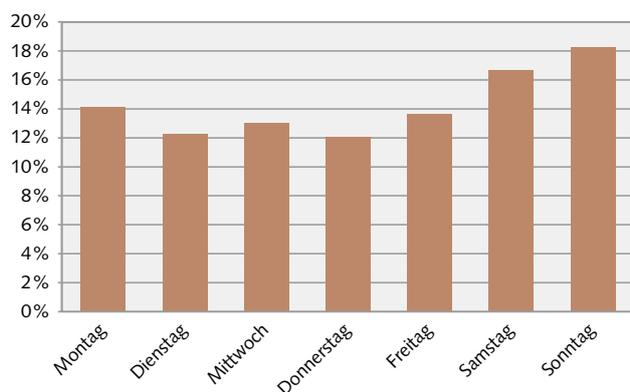
Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) © BFS, Neuchâtel 2014

Tatumstände

Die PKS erfasst unter anderem auch Informationen zum genauen Tatzeitpunkt und zum Tatort. Der Tatzeitpunkt beinhaltet den Tatbegehungstag sowie die Tatbegehungsurzeit. Die Verteilung der Straftaten aus den Jahren 2009 bis 2013 auf die Wochentage (G3) zeigt, dass häusliche Gewaltstraftaten am häufigsten am Wochenende begangen werden. Was die Tatbegehungsurzeit betrifft, ist in Grafik 4 ein kontinuierlicher Anstieg der Straftaten ab den frühen Morgenstunden erkennbar, der seinen Höhepunkt gegen 19–20 Uhr erreicht. Am höchsten belastet sind die Abendzeiten am Sonntag.

Die Tatörtlichkeit wird in privaten und öffentlichen Raum unterteilt. Unter privatem Raum werden die eigenen vier Wände verstanden. In der aktuellen Partnerschaft (85,3%) und in der Eltern-Kind-Beziehung (81,7%) ereignen sich Gewaltstraftaten meistens in den eigenen vier Wänden, während dieser Anteil in der ehemaligen Partnerschaft (56,2%) und in der restlichen Familie (57,1%) deutlich geringer ist (G5).

Verteilung der häuslichen Gewaltstraftaten nach Wochentag (Tatbeginn, maximale Tatbegehungszeit 2 Tage), 2009–2013 **G 3**



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) © BFS, Neuchâtel 2014

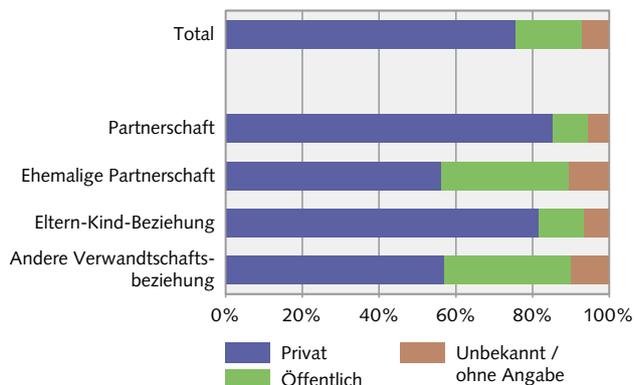
Mittlere Anzahl häuslicher Gewaltstraftaten nach Tageszeit der Straftatbegehung (Tatbeginn, maximale Tatbegehungszeit 2 Stunden), 2009–2013 **G 4**



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) © BFS, Neuchâtel 2014

Häusliche Gewalt: Tatörtlichkeit nach Bereich, 2009–2013

G 5



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS, Neuchâtel 2014

Schwere Gewalt

Der Anteil schwerer Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich liegt im Jahr 2013 bei 3,9%. Zu schwerer Gewalt zählen folgende Straftaten des Strafgesetzbuches: vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Kindstötung (Art. 116), schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124), Freiheitsberaubung/Entführung und erschwerende Umstände (Art. 183 und 184), Geiselnahme (Art. 185), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115).

Tabelle 3 zeigt die Verteilung der Todesopfer häuslicher Gewalt der Jahre 2009–2013 nach Beziehung, Geschlecht und Alter. Die Mehrheit wurde Opfer eines Tötungsdeliktes innerhalb der aktuellen Partnerschaft, war weiblichen Geschlechts und über 18 Jahre alt. 18,7% der Todesopfer waren minderjährig, davon wurden alle innerhalb einer Eltern-Kind-Beziehung getötet.

T3 Todesopfer häuslicher Gewalt nach Geschlecht, Alter und Beziehungstyp, 2009–2013

		Partnerschaft	Ehemalige Partnerschaft	Kind/Eltern	Restliche Familie	Total
männlich	%	17,1	8,6	48,6	25,7	28,5
weiblich	%	59,1	15,9	22,7	2,3	71,5
< 7	%	0,0	0,0	100,0	0,0	13,0
7–14	%	0,0	0,0	100,0	0,0	3,3
15–17	%	0,0	0,0	100,0	0,0	2,4
18+	%	58,0	17,0	14,0	11,0	81,3
Total	%	47,2	13,8	30,1	8,9	100

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

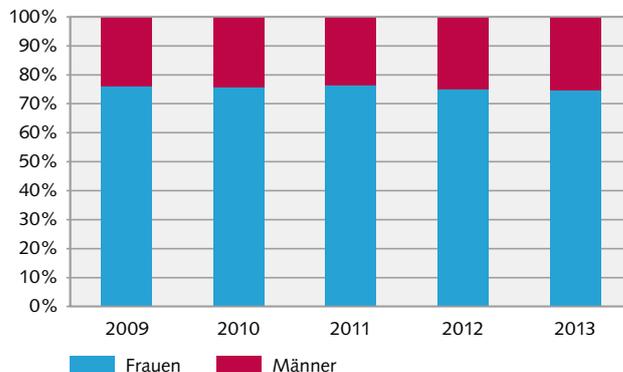
© BFS, Neuchâtel 2014

Geschädigte Personen

In Jahr 2013 wurden 9381 Personen Opfer von häuslicher Gewalt. Deutlich übervertreten waren die Geschädigten weiblichen Geschlechts, ihr Anteil lag bei 74,8%. Die Anzahl geschädigter Personen nahm zwischen 2009 und 2011 ab, seit 2012 ist aber wieder ein Anstieg zu beobachten. Das Geschlechterverhältnis ist über die Zeit relativ stabil geblieben (G 6).

Geschädigte Personen häuslicher Gewalt nach Geschlecht, 2009–2013

G 6

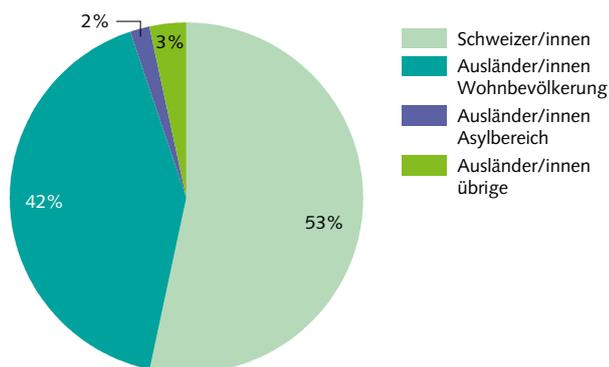


Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS, Neuchâtel 2014

Geschädigte häuslicher Gewalt sind in den meisten Fällen Personen aus der ständigen Wohnbevölkerung (Schweizer/innen, Ausländer/innen mit Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci, Diplomaten/innen und internationale Funktionäre/innen). Im Jahr 2013 betraf die polizeilich registrierte häusliche Gewalt 53% Schweizer/innen und 42% Ausländer/innen der ständigen Wohnbevölkerung (G 7).

Geschädigte häuslicher Gewalt nach Staatszugehörigkeit und Aufenthaltsstatus, 2013 G 7

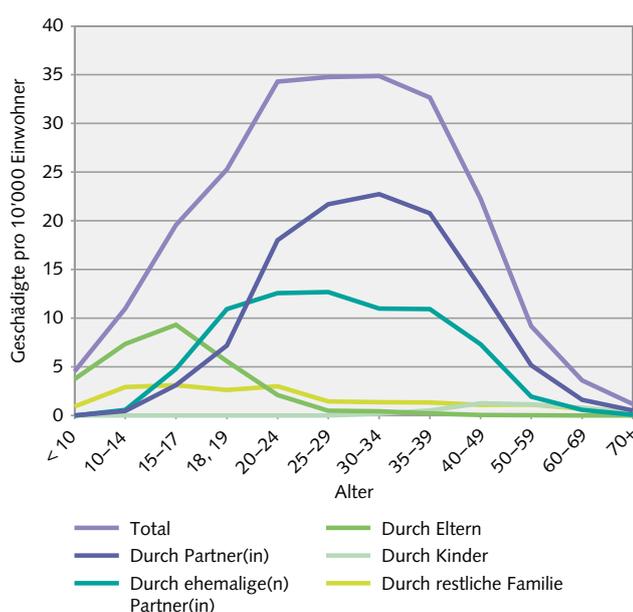


Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS, Neuchâtel 2014

Die Grafiken 8 und 9 zeigen in welchem Alter und in welchem Beziehungstyp die ständige Wohnbevölkerung im Jahr 2013 am stärksten häuslicher Gewalt ausgesetzt war.

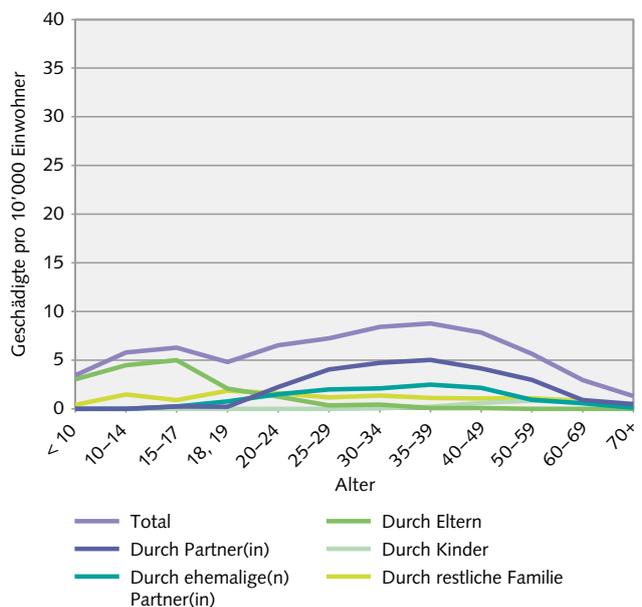
Weibliche Geschädigte häuslicher Gewalt, Belastungsraten nach Beziehung und Alter, 2013 G 8



Quellen: BFS – PKS, STATPOP

© BFS, Neuchâtel 2014

Männliche Geschädigte häuslicher Gewalt, Belastungsraten nach Beziehung und Alter, 2013 G 9



Quellen: BFS – PKS, STATPOP

© BFS, Neuchâtel 2014

Weibliche Minderjährige sind am häufigsten von häuslicher Gewalt durch die Eltern und die restliche Familie betroffen. Zwischen dem 20. und 39. Lebensjahr ist die Belastungsrate am höchsten, die Angriffe in diesem Zeitraum erfolgen mehrheitlich durch den aktuellen und den ehemaligen Partner. Die Belastung durch aktuelle Partner ist grösser als jene durch ehemalige Partner.

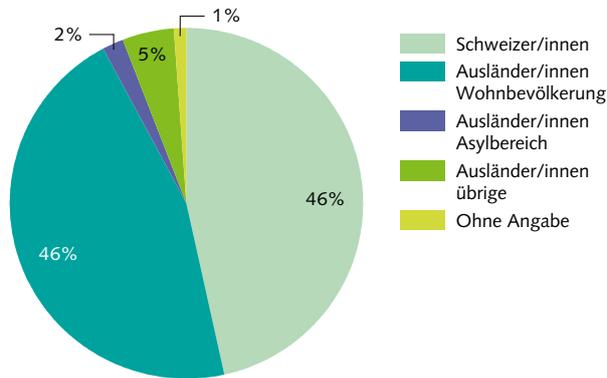
Bei den männlichen Geschädigten zeigt sich ein ähnliches Muster, jedoch mit tieferen Belastungsraten und weniger starken Schwankungen über die Altersgruppen hinweg. Die Belastungsrate ist hier zwischen dem 25. und dem 49. Lebensjahr am höchsten.

Beschuldigte Personen

Beschuldigte von häuslicher Gewalt gab es im Jahr 2013 8953, davon 79% männliche Personen und 21% weibliche. Analog zur Entwicklung der Anzahl Straftaten und geschädigten Personen zwischen 2009 und 2013 sank die Anzahl beschuldigter Personen zwischen 2009 und 2011 und nahm ab 2012 wieder zu.

Wie bei den Geschädigten von häuslicher Gewalt kommt auch die grosse Mehrheit der Beschuldigten aus der ständigen Wohnbevölkerung (92%, davon je zur Hälfte Schweizer/innen und Ausländer/innen) (G 10).

Beschuldigte häuslicher Gewalt nach Staatszugehörigkeit und Aufenthaltsstatus, 2013 G 10



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS, Neuchâtel 2014

In welchem Ausmass, Alter und in welcher Beziehungskonstellation häusliche Gewalt begangen wurde, zeigen die Grafiken 11 und 12. Die Verteilung der Angriffe über alle Altersgruppen hinweg ist bei den Beschuldigten beider Geschlechter ähnlich, nur sind die Belastungsraten bei den männlichen Beschuldigten höher. Die polizeilich registrierte häusliche Gewalt wird am häufigsten im Alter zwischen 20 und 49 Jahren ausgeübt und findet hauptsächlich in der aktuellen und ehemaligen Partnerschaft statt. Beide Geschlechter schädigen häufiger einen aktuellen als einen ehemaligen Partner.

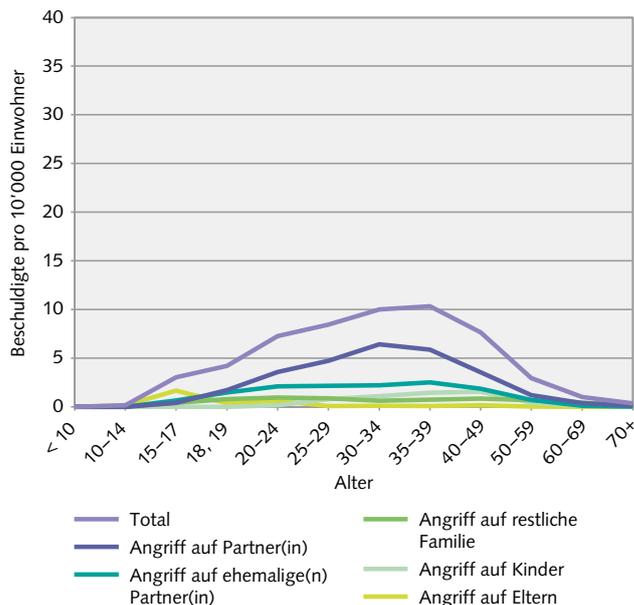
Quellen

- Polizeilich registrierte häusliche Gewalt. Übersichtspublikation, 2012, Isabel Zoder, BFS.
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), 2009–2013, BFS.

Weitere Informationen

- www.statistik.ch → Themen → 19–Kriminalität und Strafrecht → Querschnittsthemen → Gewalt → Häusliche Gewalt

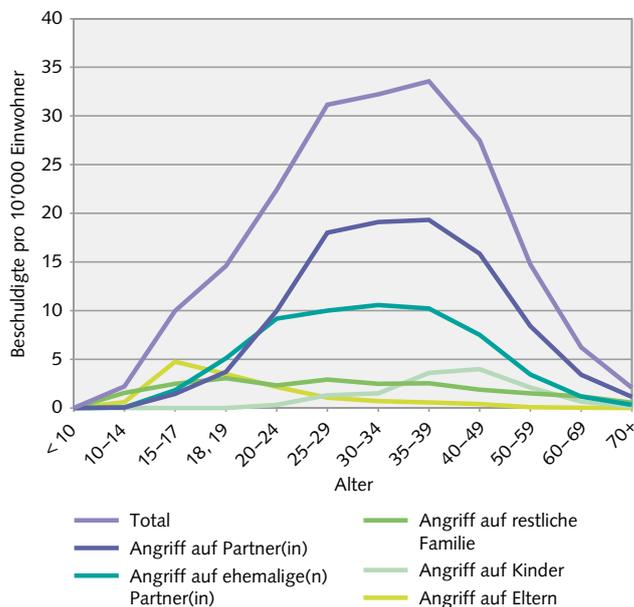
Weibliche Beschuldigte häuslicher Gewalt, Belastungsraten nach Beziehung und Alter, 2013 G 11



Quellen: BFS – PKS, STATPOP

© BFS, Neuchâtel 2014

Männliche Beschuldigte häuslicher Gewalt, Belastungsraten nach Beziehung und Alter, 2013 G 12



Quellen: BFS – PKS, STATPOP

© BFS, Neuchâtel 2014

